

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE MOHRKIRCH

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches für einen Bereich nördlich der Hauptstraße (Hauptstraße 50-52)

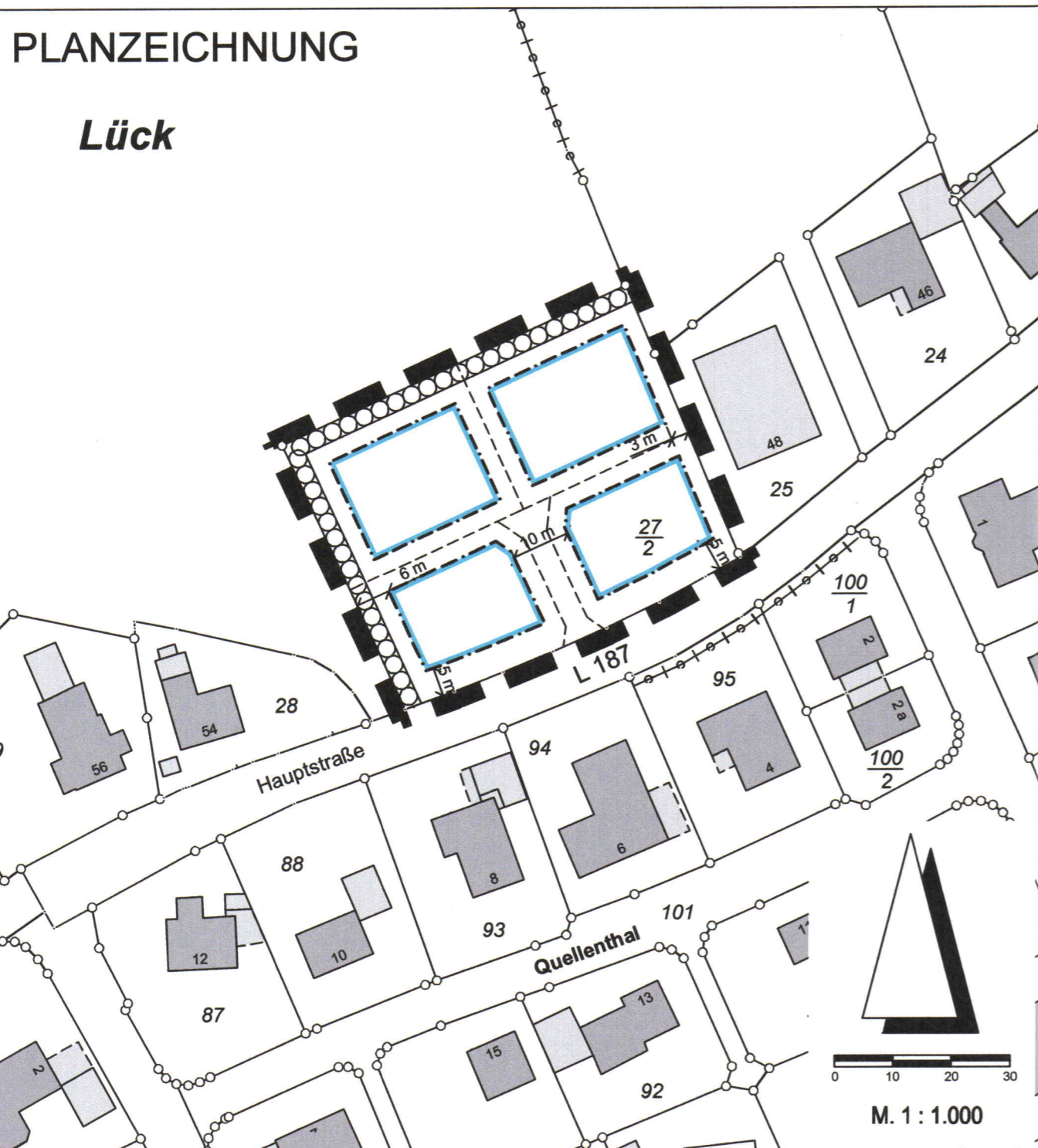
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

TEXT

- Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 - durch schwarze Umstrichelung begrenzt - festgesetzt sind.

PLANZEICHNUNG

Lück



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2020.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung hat in der Zeit vom 12.05.2020 bis zum 12.06.2020 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 04.05.2020 bis zum 12.05.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 25.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Innenbereichssatzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 25.06.2020 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Mohrkirch, den 02. JULI 2020

[Signature]
(Unterschrift)
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mohrkirch, den 02. JULI 2020

[Signature]
(Unterschrift)
Bürgermeister

Der Beschluss der 1. Änderung der Innenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Aushang vom 08.07.2020 bis zum 14.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.07.2020 in Kraft getreten.

Mohrkirch, den 15. JULI 2020

[Signature]
(Unterschrift)
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Baugrenzen
- vorhandene Anpflanzung erhalten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung der Satzung

Rechtsgrundlagen

§ 23 BauNVO

§ 9 (7) BauGB

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mohrkirch nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für einen Bereich nördlich der Hauptstraße (Hauptstraße 50-52)

